

Kirchenasyl in katholischen Kirchengemeinden

Informationen für die Diözese Rottenburg-Stuttgart und die Erzdiözese Freiburg
(Stand März 2022)



Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Grundlagen zum Kirchenasyl.....	3
1.1. Ethischer und historischer Hintergrund.....	3
1.2. Arten des Kirchenasyls.....	4
1.3. Absprachen zum Kirchenasyl	4
1.4. Ziel des Kirchenasyls.....	5
1.5. Zahlen zum Kirchenasyl	5
Exkurs: Kirchenasyl in sog. „Dublin-Fällen“	5
Teil 2: Vorgehensweise beim Kirchenasyl	7
1. Schritt: Beratung.....	7
2. Schritt: Hinzuziehen eines Anwaltes.....	7
3. Schritt: Darstellung des Einzelfalles	7
4. Schritt: Beschluss der Kirchengemeinde oder Ordensgemeinschaft.....	8
5. Schritt: Härtefalldossier	8
6. Schritt: Einreichen des Dossiers.....	8
7. Schritt: Entscheidung des BAMF	8
Teil 3: Benötigte Dokumente (zu finden in der Anlage):	9

Für den Inhalt verantwortlich:
Susanne Traulsen, Katholisches Büro,
Kommissariat der Bischöfe in Baden- Württemberg

Teil 1: Grundlagen zum Kirchenasyl

1.1. Ethischer und historischer Hintergrund

Obwohl Kirchenasyl religionsgeschichtlich eine lange Tradition hat, ist es im säkularen Rechtsstaat in Deutschland kein Rechtsinstitut der Kirche mehr. In der Bundesrepublik Deutschland sind mit Kirchenasyl daher nur Fälle einer vorübergehenden Aufnahme von Geflüchteten in Kirchengemeinden oder Ordensgemeinschaften gemeint, um sie vor einer unmittelbar drohenden Zurück- oder Abschiebung zu schützen, bei der Menschenrechtsverletzungen befürchtet werden¹. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Geflüchteten bei ihrer Rückführung Gefängnis, Folter, Tod, Obdachlosigkeit oder der Weg in die Zwangsprostitution droht, aber auch, wenn eine notwendige medizinische Versorgung fehlt oder wenn Familien auseinandergerissen werden, die aufeinander angewiesen sind.

Kirchenasyl ist damit immer „ultima ratio“, also Nothilfe in einem besonders gelagerten Einzelschicksal. Und es ist keine Dauerlösung, sondern dem Geflüchteten kann nur kurzzeitiger Schutz, eine Atempause, gewährt werden, die genutzt wird, um Zeit zu gewinnen und Lösungen oder eine erneute Prüfung des Sachverhaltes zu ermöglichen. Dahinter steht der Gedanke, dass Recht beziehungsweise rechtliche Verfahren nicht immer zu gerechten Lösungen führen und es gerade im Asyl- und Ausländerrecht zu besonders gravierenden Härten kommen kann.

Dabei respektiert die Kirche den säkularen Rechtsstaat und beansprucht keinen rechtsfreien Raum. Da sie jedoch durch ihre Mitglieder einen anderen Blickwinkel als die Behörden hat und über diese Flüchtlingsschicksale näher kennengelernt hat, sieht sie manchmal individuelle Härten, die staatliche Stellen möglicherweise nicht erkannt haben. Das Kirchenasyl dient dann dazu, in einem konkreten Einzelfall den Staat darum zu bitten, seine Entscheidung nochmals zu überprüfen. Der Staat respektiert dieses Handeln engagierter Kirchengemeinden bzw. Ordensgemeinschaften ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, weil er anerkennt, dass die Hilfeleistung aufgrund der christlichen Beistandspflicht erfolgt, um Verfolgten Schutz und Zuflucht zu bieten. Er erkennt damit das höchste christliche Gebot der Gottes- und Nächstenliebe an, die von Christen einen unbedingten Einsatz für verfolgte und in Not befindliche Menschen fordert².

¹ Vgl. dazu die Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls vom 29. Januar 2019, Nr. 42, 2. aktualisierte Auflage, S. 9.

² Ausführlich zu Kirchenasyl in Geschichte und Gegenwart, s. Susanne Traulsen, Kirche und Recht 2/2017, S. 128-139.

1.2. Arten des Kirchenasyls

Kirchenasyl kann es in zwei Konstellationen geben:

a) Drohende Abschiebung in das Herkunftsland

Zum Kirchenasyl kann es kommen, wenn jemand in sein Herkunftsland abgeschoben werden soll, ihm oder ihr dort jedoch individuell schwerste Gefahren drohen (Bedrohung für Leib und Leben). In diesem Fall dient das Kirchenasyl dazu, die Behörden auf eine besondere humanitäre Härte aufmerksam zu machen, die bisher nicht gesehen oder anders bewertet worden ist und dadurch zu erreichen, dass die Abschiebung abgewendet wird.

b) Drohende Abschiebung im Kontext der Dublin-III-Verordnung

Die EU hat mit der Einführung des gemeinsamen Asylsystems in den 90er Jahren das sog. Dublin-Verfahren geschaffen: Nach diesem müssen Asylsuchende in der Regel ihr Asylverfahren in dem EU-Staat durchführen, in den sie als ersten eingereist sind. Häufig sind das die Staaten an den EU-Außengrenzen.

Dies wiederum hat dazu geführt, dass einzelne EU-Staaten besonders viele Asylsuchende aufnehmen mussten und deshalb bei der Flüchtlingsaufnahme zum Teil überfordert sind. So sind die Aufnahmestrukturen beispielsweise in Griechenland und Italien zum Teil komplett überlastet – mit der Folge, dass Geflüchtete nach einer Rücküberstellung dort oft vollkommen auf sich alleine gestellt und obdachlos sind.

In diesen Fällen dient das Kirchenasyl dazu, zu erreichen, dass sich Deutschland zur Durchführung des Asylverfahrens bereit erklärt (sog. Ausübung des Selbsteintritts)

→ vgl. dazu den Exkurs auf der nächsten Seite.

1.3. Absprachen zum Kirchenasyl

Im Februar 2015 haben der Bundesinnenminister und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit der katholischen und evangelischen Kirche eine Verfahrensabsprache getroffen. Dabei wurde abgesprochen, dass Kirchengemeinden oder Ordensgemeinschaften in Einzelfällen Geflüchtete, bei deren drohender Abschiebung sie eine besondere humanitäre Härte erkannt haben, bei sich aufnehmen und den Fall nochmals durch das BAMF überprüfen lassen können. Dies geschieht im sogenannten Dossierverfahren. Dabei wird - ausschließlich über das Katholische Büro Stuttgart - für alle katholischen Kirchenasyle in Baden-Württemberg ein Härtefalldossier mit der Beschreibung der zu erwartenden möglichen Menschenrechtsverletzung bzw. der persönlichen Härte des konkreten Falles beim BAMF eingereicht. Beim BAMF wird der Fall dann nochmals geprüft. Während des Kirchenasyls ist allein die aufnehmende Kirchengemeinde oder Ordensgemeinschaft für den Schutzsuchenden verantwortlich und trägt alle anfallenden Kosten (Unterkunft, Versorgung, Betreuung). Der Staat verzichtet während der Überprüfung der geltend

gemachten Härte auf eine Abschiebung und überlässt den Geflüchteten dem Schutz und der Fürsorge der Kirchengemeinde bzw. Ordensgemeinschaft.

1.4. Ziel des Kirchenasyls

Ziel des Kirchenasyls ist die nochmalige Prüfung des Asylantrags eines abgelehnten Asylbewerbers durch das BAMF, weil eine besondere humanitäre Härte vorliegt, die im Asylverfahren nicht hinreichend erkannt worden ist. Erkennt der Staat den Härtefall an, wird das Kirchenasyl beendet und der Flüchtling erhält in Deutschland ein Aufenthaltsrecht.

1.5. Zahlen zum Kirchenasyl

Die Anzahl der von den Kirchen geltend gemachten Härtefälle lag seit Bestehen der Absprache deutschlandweit zwischen 500 und 1500 Fällen pro Jahr (die Zahl der Entscheidungen über Asylanträge in Deutschland lag in diesem Zeitraum bei 150.000 bis 700.000); das bedeutet, dass bei 0,2 % bzw. 0,3 % der Entscheidungen des BAMF um eine solche Überprüfung gebeten wird, weil die Kirchen eine schwere individuelle Härte entdeckt haben.

Exkurs: Kirchenasyl in sog. „Dublin-Fällen“

Hierbei handelt es sich um die häufigste Art von Kirchenasyl. Asylbewerber, die über ein EU-Land (inkl. Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island) nach Deutschland gekommen sind, werden als sog. Dublin-Flüchtlinge bezeichnet. Nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, auch-**Dublin-III-Verordnung** genannt, ist derjenige EU-Staat verpflichtet das Asylverfahren durchzuführen, in welchem die asylsuchende Person als erstes eingereist ist (sog. **Erstaufnahmeland**). Asylbewerber haben in der EU nämlich nur einen Anspruch darauf, dass ihr Asylgesuch in der EU geprüft wird, jedoch nicht darauf, in welchem Land dieses geprüft wird. Aus diesem Grund können EU-Mitgliedstaaten und die assoziierten Schengen-Staaten Asylbewerber in das Land zurückschicken, wo sie zum ersten Mal europäischen Boden betreten haben (sog. **Rücküberstellung**). Eine Rücküberstellung ist jedoch normalerweise nur 6 Monate lang möglich (sog. **Überstellungsfrist**), danach wird automatisch der Staat für das Asylverfahren zuständig, in dem sich der Geflüchtete befindet.

Trotz starker Vereinheitlichungsbemühungen der EU sind die Bedingungen für anerkannte Asylbewerber jedoch nicht in allen EU-Staaten vergleichbar, weshalb bestimmte EU-Länder beliebter sind als andere. Aber auch sprachliche Gründe, familiäre Gründe oder negative Erfahrungen im Erstaufnahmeland können ursächlich dafür sein, dass Asylbewerber ihr Asylverfahren lieber in einem anderen EU-Land als dem Erstaufnahmeland durchführen wollen.

Dies ist nach der EU-Dublin-III-Verordnung möglich, wenn Deutschland von seinem sog. **Selbsteintrittsrecht** Gebrauch macht, das bedeutet, dass es sich für das

Asylverfahren zuständig erklärt. Das Selbsteintrittsrecht wird jedoch nur in besonderen Härtefällen ausgeübt. In Absprache mit den beiden großen Kirchen können diese im Kirchenasyl Dublin-Flüchtlinge bei ihrem Anliegen unterstützen, Asyl in Deutschland zu bekommen. Dazu müssen besondere persönliche Gründe des Geflüchteten dargestellt bzw. überzeugend begründet werden, warum die Rückführung in den Erstaufnahmestaat als ein besonderer Härtefall angesehen wird.

Die Gründe dafür können schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen sein (z.B. Suizidgefahr), die sich bei einem Ortswechsel verstärken würden. In Betracht kommen auch traumatische Erlebnisse im Erstaufnahmeland (z.B. mangelhafte Versorgung, Gewalt oder Zwangsprostitution). Oder die begründete Angst, dass der Geflüchtete im Erstaufnahmeland kein faires Asylverfahren erhält oder von dort in sein Heimatland abgeschoben wird, obwohl ihm in diesem Gewalt oder Verfolgung drohen. Auch der Schutz der Einheit von Familien, die nach dem Asylrecht getrennt werden können, sobald ein Familienmitglied über 18 Jahre alt ist, kann in Einzelfällen eine außergewöhnliche humanitäre Härte bedeuten, z.B. in Familien mit behinderten oder traumatisierten Personen, wenn ein gesundes Familienmitglied abgeschoben werden soll, das als Stütze für die Familie dringend notwendig ist.

Das **Kirchenasyl bei Dublinfällen** versucht durch eine Stellungnahme zur besonderen Härte des speziellen Falles beim BAMF auf solche Situationen hinzuweisen und bittet für diesen Einzelfall um Ausübung des Selbsteintrittsrechts. Es kommt in diesen Fällen also in der Regel nicht darauf an, aus welchem Herkunftsland der Geflüchtete kommt, sondern warum hier eine besondere menschliche Not vorliegt, die dafür spricht, dass das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt werden sollte.

Teil 2: Vorgehensweise beim Kirchenasyl

1. Schritt: Beratung

Wird in einer Kirchengemeinde oder Ordensgemeinschaft darüber nachgedacht, einen Geflüchteten oder eine Flüchtlingsfamilie ins Kirchenasyl aufzunehmen, weil z. B. in der Flüchtlingsarbeit aus persönlichen Gesprächen bekannt geworden ist, dass beim Asylverfahren ein Fehler passiert ist oder die Anwendung der Gesetze dem Fall nicht gerecht wird, muss zuerst eine Beratung durch die zuständige beauftragte Person für Kirchenasyl erfolgen.

In der **Erzdiözese Freiburg** erfolgt die Erstberatung durch den Diözesancaritasverband, Herrn Edgar Eisele, Referent für Migration und Integration, eisele@caritas-dicv-fr.de.

In der **Diözese Rottenburg-Stuttgart** ist zuständige kirchliche Beauftragte Frau Susanne Traulsen, Juristische Referentin des Katholischen Büro Stuttgart, Kommissariat der Bischöfe in Baden-Württemberg, Staffenbergstr. 14, 72184 Stuttgart, recht@kath-buero-sgt.de.

Die Beratung dient der Kirchengemeinde oder Ordensgemeinschaft erstens dazu, sich darüber klar zu werden, ob ein Kirchenasyl im konkreten Fall hilfreich ist oder ob es andere, erfolgversprechendere Hilfsmöglichkeiten gibt. Ferner wird geklärt, was im Vorfeld eines Kirchenasyls vorzubereiten und zu beachten ist. Besprochen wird auch, welche Verpflichtungen während des Kirchenasyls bestehen (z. B. Unterkunft, Versorgung und Betreuung durch die Kirchengemeinde bzw. Ordensgemeinschaft) und schließlich, wie lange das Kirchenasyl maximal dauern kann. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme ins Kirchenasyl liegt dann bei der Kirchengemeinde bzw. Ordensgemeinschaft.

2. Schritt: Hinzuziehen eines Anwaltes

Falls der Schutzsuchende bislang nicht anwaltlich vertreten ist, sollte ein im Asylrecht vertrauter Rechtsanwalt hinzugezogen werden.

3. Schritt: Darstellung des Einzelfalles

Die Kirchengemeinde bzw. Ordensgemeinschaft benennt eine Vertrauensperson, die die persönliche Situation des Geflüchteten bzw. der Flüchtlingsfamilie schriftlich darstellt (Welche Menschenrechtsverletzungen haben stattgefunden? Wo ist dies erfolgt, welche persönlichen Härten liegen vor?). Liegt eine persönliche Härte aufgrund der gesundheitlichen Situation des Geflüchteten vor, wird ein aktuelles medizinisches Fachgutachten eingeholt. Alle Ergebnisse werden an das Katholische Büro Stuttgart geschickt (siehe dazu „Mitteilungsbogen für Härtefälle/Kirchenasyl“).

4. Schritt: Beschluss der Kirchengemeinde oder Ordensgemeinschaft

Kommt die Kirchengemeinde bzw. Ordensgemeinschaft aufgrund der Beratung zu dem Ergebnis, dass die notwendigen Voraussetzungen vorliegen und Kirchenasyl gewährt werden soll, bedarf es eines formellen Beschlusses des Kirchen- bzw. Pfarrgemeinderates bzw. der Ordensgemeinschaft über das Kirchenasyl (*siehe dazu das Dokument „Beschlussformular Kirchenasyl“*). Der Beschluss über das Kirchenasyl ist an die kirchliche Beauftragte im Katholischen Büro Stuttgart zu schicken.

Zusammen mit der kirchlichen Beauftragten wird dann das konkrete Datum für den Beginn des Kirchenasyls festgelegt. Achtung: Bei einem Kirchenasyl ohne Mitwirkung der kirchlichen Beauftragten wird vom BAMF keine Überprüfung des Härtefalls vorgenommen. In diesen Fällen entsteht auch kein rechtliches Abschiebungshindernis, d.h. der Aufenthalt des Geflüchteten im Kirchenasyl ist ein unerlaubter Aufenthalt.

5. Schritt: Härtefalldossier

Die kirchliche Beauftragte im Katholischen Büro Stuttgart erstellt zu dem konkreten Kirchenasyl aus den zum Fall vorgelegten Dokumenten innerhalb von maximal 4 Wochen nach Beginn des Kirchenasyls ein Härtefalldossier (sog. Dossierverfahren).

6. Schritt: Einreichen des Dossiers

Die kirchliche Beauftragte im Katholischen Büro Stuttgart leitet das fertige Härtefalldossier dem BAMF zu.

Dieser Vorgehensweise muss der Geflüchtete schriftlich zustimmen (*siehe dazu das Dokument „Teilvollmacht“*).

7. Schritt: Entscheidung des BAMF

a) Positive Entscheidung des BAMF

Folgt das BAMF den im Dossier geltend gemachten Härtefallgründen, benachrichtigt es die kirchliche Beauftragte im Katholischen Büro. Das Kirchenasyl kann dann beendet werden, sobald über den Rechtsanwalt mit der Ausländerbehörde die Unterkunft geklärt worden ist. Der Geflüchtete erhält zudem auch wieder staatliche Asylbewerberleistungen und seine Abschiebung ist abgewendet.

b) Negative Entscheidung des BAMF

Folgt das BAMF den im Härtefalldossier geltend gemachten Gründen nicht (negative Entscheidung), wird die kirchliche Beauftragte vom BAMF aufgefordert innerhalb von drei Tagen mitzuteilen, ob der Geflüchtete die Kirchengemeinde bzw. Ordensgemeinschaft wieder verlassen hat. Dies bedeutet zugleich, dass der Geflüchtete nach dieser Frist auch wieder abgeschoben werden kann.

Bleibt der Geflüchtete auch nach der Entscheidung weiter im Kirchenasyl, ist sein Aufenthalt dort ab diesem Zeitpunkt rechtlich gesehen ein illegaler Aufenthalt. Nach einer aktuellen Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts ist die Kirchengemeinde oder Ordensgemeinschaft jedoch nicht verpflichtet, ihn zum Verlassen des Kirchenasyls zu zwingen³.

Teil 3: Benötigte Dokumente (zu finden in der Anlage):

- ✓ *Mitteilungsbogen für Härtefälle / Kirchenasyl*
- ✓ *Beschlussformular Kirchenasyl*
- ✓ *Unterschiedene Teilvollmacht*

³ BayObLG, 201 StRR 95/21, Urteil vom 25.2.22.